

**Von:** Detlef Burhoff <newsletter@burhoff.de>  
**Gesendet:** Samstag, 21. Dezember 2019 12:17  
**An:** detlef@burhoff.de  
**Betreff:** Newsletter 31/2019: 14 weitere Entscheidungen und neuer Volltext  
"Verfahrenstipps III/2019" eingestellt

Wird diese Nachricht nicht richtig dargestellt, klicken Sie bitte [hier](#).



[Blog](#) [Veröffentlichungen](#) [Bücher](#) 2 neu [Rechtsprechung](#) [RVG](#) [Service](#) [Bestellung](#)

**Detlef Burhoff**  
**Rechtsanwalt, Richter am OLG a.D.**

**26789 Leer, den 21.12.2019**

*Sehr geehrte Damen und Herren,  
hallo lieber Newsletter-Bezieher,*

dieses ist dann der - voraussichtlich - letzte Newsletter des Jahres 2019, mit dem ich zunächst alle guten Wünsche zum Weihnachtsfest und zum Jahreswechsel verbinde. Im neuen Jahre 2020 gibt es dann wieder - in alter Frische - neue/weitere Newsletter.

In diesem "Jahresabschlussnewsletter" berichte ich dann über Folgendes:

In den letzten Wochen sind dann noch folgende **14 Entscheidungen** auf der Homepage eingestellt worden:

### **OWi**

#### **Entbindungsantrag, Zeitpunkt der Antragstellung, Gehörsrüge, Anforderungen BayObLG, Beschl. v. 29.07.2019 - 201 ObOWi 1366/19**

1. Unter den Voraussetzungen des § 73 Abs. 2 OWiG kann der Antrag auf Entbindung des Betroffenen von der Pflicht zum persönlichen Erscheinen nach § 73 Abs. 2 OWiG auch noch zu Beginn der Hauptverhandlung gestellt werden.
2. Wird bei einer Zulassungsrechtsbeschwerde gegen ein Verwerfungsurteil nach § 74 Abs. 2 OWiG mit der Gehörsrüge beanstandet, das Gericht habe in der Hauptverhandlung einen Entbindungsantrag des Betroffenen gemäß § 73 Abs. 2 OWiG zu Unrecht abgelehnt, ist für die Zulässigkeit der insoweit gebotenen Verfahrensrüge notwendig darzulegen, welcher Sachvortrag, der nach § 74 Abs. 1 Satz 2 OWiG in die Hauptverhandlung einzuführen gewesen wäre, infolge der Einspruchsverwerfung unberücksichtigt geblieben ist.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/5375.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5375.htm)

### **OWi**

#### **Einspruchsverwerfung, ärztliches Attest, voraussichtliche Verhinderung BayObLG, Beschl. v. 06.09.2019 - 202 ObOWi 1581/19**

Mit Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung wird ein berechtigender Entschuldigungsgrund regelmäßig hinreichend belegt, wenn sich aus ihr konkrete Anhaltspunkte für eine dem Erscheinen in der Hauptverhandlung entgegenstehende Erkrankung ergeben. Das Gericht ist grundsätzlich gehalten, etwaigen Zweifeln freibeweislich auch dann nachzugehen, wenn ‚nur‘ attestiert ist, dass dem Betroffenen ein Erscheinen ‚voraussichtlich‘ am Verhandlungstag nicht möglich sein wird. Bei einer Zeitspanne von nur wenigen Tagen bis zum Termin besteht für den Betroffenen keine Verpflichtung, dem Gericht seinen

Gesundheitszustand fortlaufend neu mitzuteilen.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/5374.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5374.htm)

#### **OWi**

##### **Verwerfung, Entschuldigung, Verhinderung aus dringenden beruflichen Gründen BayObLG, Beschl. v. 15.10.2019 - 202 ObOWi 1768/19**

Wird eine Verhinderung aus dringenden beruflichen Gründen geltend gemacht, welche nicht offenkundig sind, obliegt es dem Betroffenen, dem Gericht vor dem Termin die Art der Geschäfte selbst, deren Wichtigkeit und ihre unaufschiebbare Dringlichkeit im Einzelnen darzulegen. Nur in diesem Fall kann eine Pflicht des Gerichts erwachsen, dem Vortrag gegebenenfalls im Wege des Freibeweises nachzugehen. Eine andere Sicht ist mit Sinn und Zweck der auf Verfahrensbeschleunigung abzielenden Vorschrift des § 74 Abs. 2 OWiG nicht vereinbar.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/5373.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5373.htm)

#### **StPO**

##### **Durchsuchung, Anfangsverdacht, Verjährter Besitz von Kinder-/Jugendpornografie BVerfG, Beschl. v. 20.11.2019 - 2 BvR 31/19 u. 2 BvR 886/19**

1. Der für die Anordnung der Durchsuchung und Bestätigung der vorläufigen Sicherstellung dabei aufgefundener Beweismittel notwendige Anfangsverdacht kann sich beim Besitz kinder- oder jugendpornografischer Schriften aus vagen Aussagen anderer Beschuldigter ergeben.
2. Ein Anfangsverdacht liegt nicht vor, wenn die vermeintliche Anlasstat verjährt ist und die fachgerichtlichen Entscheidungen keine greifbaren Anhaltspunkte für die Annahme aufführen, dass der Beschuldigte sich auch in nicht rechtsverjährter Zeit im Besitz von inkriminierten Schriften befand.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/5370.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5370.htm)

#### **StPO**

##### **Durchsuchung, BtM-Verfahren, Verhältnismäßigkeit, Anfangsverdacht LG Dresden, Beschl. v. 06.11.2019 - 3 Qs 69/19**

Zur (verneinten) Verhältnismäßigkeit einer Durchsuchungsmaßnahmen in einem BtM-Verfahren mit dem Vorwurf eines BtM-Delikts betreffend eine geringe Menge.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/5371.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5371.htm)

#### **StPO**

##### **Nebenkläger, Akteneinsicht, Versagung, Untersuchungszweck, Gefährdung, Aussage-gegen-Aussage-Konstellation OLG Celle, Beschl. v. 13.08.2019 - 3 Ws 243/19**

Der Untersuchungszweck ist gefährdet, wenn bei Vorliegen einer Aussage-gegen-Aussage-Konstellation durch die Aktenkenntnis eines Verletzten eine Beeinträchtigung der gerichtlichen Sachaufklärung zu besorgen ist. Akteneinsicht kann dann versagt werden.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/5372.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5372.htm)

#### **StPO**

##### **Kostengrundentscheidung, Nachholung, Zulässigkeit LG Dortmund, Beschl. v. 29.11.2019 - 53 Qs 56/19**

1. Eine ausdrückliche Kostenentscheidung ist auch dann notwendig, wenn sich die Kostenfolge unmittelbar und zwingend aus dem Gesetz ergibt.
2. Da die Kostenentscheidung eine notwendige Nebenentscheidung der das Verfahren abschließenden Hauptentscheidung ist, kann eine in der Hauptentscheidung unterbliebene Kostenentscheidung nach

Rechtskraft der Hauptentscheidung nicht nachgeholt werden. Das gilt nicht, wenn eine Hauptentscheidung gerade nicht ergangen ist.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/5367.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5367.htm)

### **StGB/Nebengebiete**

#### **Mitverschulden, fahrlässige Tötung, Verkehrssituation, Zurechnungszusammenhang, Unfallzeitpunkt**

**OLG Hamm, Beschl. v. 18.07.2019 - 4 RVs 65/19**

Ein Mitverschulden des Geschädigten kann die Voraussehbarkeit eines Unfalls für den Täter ausschließen, sofern es in einem gänzlich vernunftswidrigen oder außerhalb der Lebenserfahrung liegendem Verhalten liegt. Dabei ist auf den Zeitpunkt bei Eintritt der kritischen Verkehrssituation abzustellen.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/5368.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5368.htm)

### **StGB/Nebengebiete**

#### **Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort, bedeutender Fremdschaden, Schadenshöhe LG Nürnberg-Fürth, Beschl. v. 05.12.2019 - 53 Qs 71/19**

Ein bedeutender Fremdschaden liegt ab einem Betrag von 2.500,00 € netto vor.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/5369.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5369.htm)

### **Verwaltungsrecht**

#### **Fahrerlaubnis, Caanbiskonsum, medizinische Indikation**

**VG Düsseldorf, Ur. v. 24.10.2019 - 6 K 4574/18**

Bei einer ärztlichen Verordnung von Medizinalcannabis kommt es auf die Frage, ob der Betroffene den Konsum von Cannabis und das Führen von Kraftfahrzeugen trennen kann nicht an. Stattdessen ist maßgeblich, ob der Betroffene im zu Grunde liegenden Einzelfall Cannabis zuverlässig nur nach der ärztlichen Verordnung einnimmt, keine dauerhaften Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit festzustellen sind und die Grunderkrankung bzw. die vorliegende Symptomatik keine verkehrsmedizinisch relevante Ausprägung aufweist, die eine sichere Verkehrsteilnahme beeinträchtigt; zudem darf nicht zu erwarten sein, dass der Betroffene in Situationen, in denen seine Fahrsicherheit durch Auswirkungen der Erkrankung oder der Medikation beeinträchtigt ist, am Straßenverkehr teilnehmen wird.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/5378.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5378.htm)

### **Zivilrecht**

#### **Fahrradsturz, Slackline, Mitverschulden, öffentlicher Verkehrsraum**

**OLG Karlsruhe, Ur. v. 16.07.2019 – 14 U 60/16**

1. Bei einbeim Weg auf einem dem öffentlich zugänglichen Sportgelände handele es sich um einen öffentlichen Verkehrsraum.
2. Zur Frage des Mitverschuldens eines Fahrradfahrers, der eine über einen Weg gespannte Slackline übersieht und mit seinem Fahrrad stürzt.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/5379.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5379.htm)

### **Gebühren**

#### **Pflichtverteidiger, Entbindung, versäumte Abladung**

**AG Nürnberg, Beschl. v. 09.12.2019 - 401 Ds 419 Js 65519/16 (3)**

Zur Festsetzung der Pflichtverteidigergebühren für den Pflichtverteidiger, der im Vertrauen auf eine Ladung zur Hauptverhandlung erscheint, obwohl er bereits entbunden ist.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/5376.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5376.htm)

## **Gebühren**

**Pauschgebühr, Nebenklägervertreter, umfangreiche Akten, schwierige Beweislage  
OLG Dresden, Beschl. v. 11.12.2019 - 1 (S) AR 60/19**

Zur Gewährung einer Pauschgebühr für den Nebenklägerbeistand.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/5377.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5377.htm)

## **Gebühren**

**Straßenverkehrsrechtliches Bußgeldverfahren, Rahmengebühr, Bemessung  
AG München, Urt. v. 213 C 16136/19**

Bei straßenverkehrsrechtlichen Bußgeldverfahren ist grundsätzlich der Ansatz der Mittelgebühr als Ausgangspunkt gerechtfertigt.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/5366.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5366.htm)

Außerdem ist der von mir stammende **Beitrag** aus ZAP Heft 24/19, F "2 R, S. 1143:

# **Verfahrenstipps und Hinweise für Strafverteidiger (III/2019).**

eingestellt worden.

Der Beitrag hat folgenden Inhalt:

## I. Hinweis

## II. Ermittlungsverfahren

### 1. Durchsuchung

- a) Anfangsverdacht bei der Durchsuchung
- b) Auffindeverdacht bei der Durchsuchung

### 2. Pflichtverteidigungsfragen

- a) Umsetzung/Anwendung der RiLi 2016/1919
  - aa) Unmittelbare Anwendung im nationalen Recht?
  - bb) Anwendung im Einzelfall
- b) Rechtsprechungsübersicht

## III. Hauptverhandlung

- 1. Mitteilungspflicht (§ 243 Abs. 4 StPO)
- 2. Beweisverwertungsverbot nach Vernehmungsfehler der Polizei?

## IV. Bußgeldverfahren

- 1. Beweisantrag „anderer Fahrer“
- 2. Zeugnisverweigerungsrecht und Vernehmung der Verhörsperson

## V. Rechtsmittelverfahren

- 1. Konkludenter Wiedereinsetzungsantrag
- 2. Nutzung des beA und Verschulden des Rechtsanwalts

Die in dem Beitrag dargestellten Entscheidungen zur Umsetzung der RiLi 2016/1919 haben sich durch das Inkrafttreten der entsprechenden gesetzlichen Neuregelung am 13.12.2019 erledigt.

Im **Werbeblock** weise ich dann zum Abschluss des Jahres noch einmal auf Folgendes hin:

## Modernisierung des Strafverfahrens?

**Die Änderungen in der StPO 2019 -  
ein erster Überblick  
und  
Synopsis altes/neues Recht  
der Pflichtverteidigung**

von Rechtsanwalt Dieter Burhoff, NOLG a.D., Leer/Vogelsburg



Am 12.12.2019 sind im BGBl. das im November beschlossene „Gesetz zur **Modernisierung des Strafverfahrens**“ und das „Gesetz zur **Neuregelung des Rechts der notwendigen Verteidigung**“ verkündet worden. Die darin enthaltenen Änderungen sind also am 13.12.2019, in Kraft getreten, und zwar, da es sich um Verfahrensrecht handelt, auch in bereits laufenden Verfahren. Man sollte also wissen, was ist neu und welche Auswirkungen hat es.

Dazu habe ich daher ein „**Ebook**“ erstellt mit dem Titel:

**„Modernisierung des Strafverfahrens? Die Änderungen in der StPO 2019 - ein erster Überblick - und Synopsis altes/neues Recht der Pflichtverteidigung“.**

Der Umfang beträgt etwa 130 Seiten, auf denen ich die Neuerungen/Änderungen/Erweiterungen vorstelle und die ersten Folgen für das Verfahren daraus ziehe, zum Teil auch mit gebührenrechtlichen Hinweisen. Das Ganze ist nur „ein erster Überblick“, der der ersten Orientierung dient. Alles andere kommt dann später nach. Das Schwergewicht liegt beim „Modernisierungsgesetz“, die Umgestaltung des Rechts der Pflichtverteidigung ließ sich kaum in einem Ebook vorstellen. Insoweit musste also eine Synopsis genügen.

Dieses Ebook kann man auf der Bestellseite meiner Homepage [bestellen](#). Nach der Bestellung schicke ich dann das "Ebook" als PDF-Datei. Der Preis beträgt 25 EUR.



Ebook "Modernisierung des Strafverfahrens u.a."

Und dann der Hinweis auf weitere "**Neuerscheinungen/Schnäppchen**":



Noch rechtzeitig vor Weihnachten ist im ZAP-Verlag das Werk:

**Gerst „Zeugen in der Hauptverhandlung: Vernehmungsrecht - Vernehmungslehre – Vernehmungstaktik“**

erschienen. Ich hatte auf diese Neuerscheinung ja vor einiger Zeit schon mal hingewiesen. Das Werk ist also jetzt lieferbar. Hier geht zur Bestellmöglichkeit im [ZAP Shop](#):

Inzwischen ist dann auch: **Burhoff/Grün, Messungen im Straßenverkehr**, der Klassiker zu den Messverfahren, in der 5. Auflage **erschienen**.

Die Neuauflage kostet 104 EUR.





Bestellung: Messungen



Derzeit gibt es beim ZAP-Verlag dann immer auch noch eine **Sonderaktion**. Und zwar werden vom Verlag die inzwischen von **Burhoff, Handbuch für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren, 8. Auflage, 2019**, und von **Burhoff, Handbuch für die strafrechtliche Hauptverhandlung, 9. Auflage, 2019**, angefallenen Mängel Exemplare verkauft. Dabei handelt es sich in der Regel um Bücher aus sog. Retouren, die aufgrund der Rücksendung nicht mehr als "1a-Ware" verkauft werden können. In den Büchern steht alles drin, sie haben nur ggf. kleinere Beschädigungen am Einband, keinen Schutzumschlag mehr usw.

Die Bücher werden **preisreduziert** verkauft, und zwar das **Ermittlungsverfahren** für **96,90 EUR** und die **Hauptverhandlung** für **89,90 EUR** anstatt des regulären Preises. Also immerhin eine Ersparnis von jeweils rund 30 EUR/Exemplar. Da sollte man ggf. zuschlagen und sich vor Weihnachten noch selbst ein Geschenk machen..

Man kann die Bücher natürlich bei mir bestellen. Die Anzahl der Exemplare ist begrenzt, so dass der Satz gilt: Wer zuerst/bald kommt, der mahlt zuerst. Oder: **Schnäppchen sichern**.



Bestellung: Mängel Exemplare

Beim [Bestellformular](#) kann man auch meine **übrigen Werke** - und natürlich auch weitere Bücher, ggf. auch Mängel Exemplare -, bestellen oder vorbestellen. Ich gehe, wenn nichts anderes vermerkt ist, bei eingehenden Bestellungen davon aus, dass Mängel Exemplare gewünscht sind, wenn die angeboten werden. Ich bitte um Verständnis, dass für die Lieferungen aus den Sonderangeboten aber **kein Rückgaberecht** besteht.

Und: Bestellungen werden nicht mehr vor Weihnachten ausgeführt werden können. Man wird sich ein wenig bis Anfang 2020 gedulden müssen.

**Mit besten Grüßen  
und nochmals alles Gute zu den Festtagen**

**Rechtsanwalt Detlef Burhoff, RiOLG a.D.**

Wenn Sie diese E-Mail (an: [detlef@burhoff.de](mailto:detlef@burhoff.de)) nicht mehr empfangen möchten, können Sie diese [hier](#) kostenlos abbestellen.

RiOLG a.D.  
Rechtsanwalt Detlef Burhoff,  
Nessestraße 26  
26789 Leer  
Deutschland

049197673846  
[newsletter@burhoff.de](mailto:newsletter@burhoff.de)